

FLERDEN – URMEIN – TSCHAPPINA



Organisationsstatut des Tourismusverbandes Oberheinzenberg

Stand: 25. August 2008

Organisationsstatut des Tourismusverbandes Oberheizenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz Die Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina schliessen sich unter dem Namen „Tourismusverband Oberheizenberg“ zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

Art. 2

Zweck Der Tourismusverband führt und organisiert den Unterhalt und die Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen auf dem Gemeindegebiet der Mitgliedgemeinden im Interesse der Bevölkerung und der Gäste am oberen Heizenberg.

Zudem verpflichtet sich der Verband nach der Überführung des Verkehrsvereins Oberheizenberg die Aufgaben für den Unterhalt der Sommer- und Winterwanderwege sowie sämtlichen in diesem Organisationsstatut vereinbarten Aufgaben zu übernehmen.

Art. 3

Gründung Die Gründung des Tourismusverbandes Oberheizenberg erfolgt durch die Annahme des Organisationsstatuts durch die Mitgliedgemeinden.

II. Organisation

Art. 4

Organe des Verbandes Die ordentlichen Organe des Tourismusverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner (Verbandsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 5

Investitionen Für Investitionen von über Fr. 50'000.- müssen zuerst alle Mitgliedgemeinden ihre Zustimmung erteilen, bevor die Verbandsversammlung über das Vorhaben abstimmen kann.

a) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner

Art. 6

Zuständigkeit Das oberste Organ des Tourismusverbandes ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner. Stimmberechtigt sind alle Einwohner der Mitgliedgemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde stimm- und wahlberechtigt sind. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, sowie das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.

Art. 7**Aufgaben und Befugnisse**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- d) Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.
- e) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der GPK.
- f) Antrag an die Mitgliedgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Tourismusverbandes.
- f) Der Verbandsversammlung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

Art. 8**Einberufung**

Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

Die Versammlungsunterlagen können bei den jeweiligen Wohngemeinden bezogen werden. Auf Begehren des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder der GPK ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Verbandsversammlung innert einem Monat einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 14 Tage im Voraus, in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung in je drei Exemplaren den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

Dringende Versammlungen können ausnahmsweise fünf Tage voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 9**Versammlungs-
leitung**

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 10**Beschluss-
fähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11**Vorberatung**

Die Verbandsversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschluss fassen, welche vom Vorstand oder einer besonderen Kommission vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 12**Wahlen**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt, sofern von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13**Abstimmungen**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Die Abstimmungen sind schriftlich vorzunehmen, wenn dies aus der Mitte der Stimmberechtigten gewünscht wird. Bei schriftlichen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 14**Protokoll**

Als Protokollführer amtiert der Aktuar des Vorstandes. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlung eine Ersatzperson aus dem Vorstand. Das Protokoll ist innert 30 Tagen jeder Mitgliedgemeinde zuzustellen und in der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Vorstand**Art. 15****Zusammensetzung und Amtsperiode**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei Beisitzern.
Die Gemeinden Tschappina und Urmein stellen je zwei Vertreter, die Gemeinde Flerden stellt einen Vertreter.
Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht derselben Mitgliedgemeinde angehören.
Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16**Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand ist die Vollzugs- und Verwaltungsbehörde des Tourismusverbandes. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- b) Wahl eines Verbandskassiers und Sekretariat. Diese Aufgabe ist in jedem Fall einer Gemeindekanzlei der Mitgliedgemeinden zu übertragen.
- c) Orientierung der Gemeindepräsidenten über die Traktanden vorgängig einer Verbandsversammlung.
- d) Förderung, Entwicklung und Planung neuer touristischer Anlagen.
- e) Strategische Planung und Weiterentwicklung der bestehenden Anlagen.
- f) Unterhalt und Pflege der Wanderwege (inkl. Markierung).
- g) Entschädigung und Verhandlung Durchgangsrechte Sommerwanderwege.
- h) Betrieb und Unterhalt einer Pistenmaschine zur Präparation der Winterwanderwege.
- i) Entscheid über den Umfang sowie Präparation des Wegnetzes (Sommer und Winter).
- k) Erstellt Abfallkonzept Sommer und Winter.
- l) Ausschreibung und Vergabe der Unterhaltsarbeiten für Sommer- und Winteranlagen gemäss separatem Pflichtenheft.
- m) Erstellung Pflichtenheft für den Unterhalt Sommer- und Winteranlagen.
- n) Verhandlung mit der Tourismusorganisation über Aufgaben und finanzielle Beiträge.
- o) Vertretung des Verbandes gegenüber der Tourismusorganisation und den Verbandsgemeinden.
- p) Beschluss über einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-

Art. 17**Sitzungen**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes ist der Präsident verpflichtet eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Eine Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 18**Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 19

Abstimmung und Wahlen Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 20

Protokoll Über die Verhandlungen des Vorstandes führt der Aktuar das Protokoll. Dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21

Vertretung des Tourismusverbandes Der Vorstand vertritt den Tourismusverband gegenüber Dritten und vor Gericht.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Tourismusverband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder mit dem Aktuar.

c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)**Art. 22**

Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.
Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz.
Die GPK hat die Aufgabe, die Rechnungen und die Geschäfte des Tourismusverbandes alljährlich zu prüfen.
Sie hat der Verbandsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Finanzen**Art. 23**

Geschäftsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24

Eigentum Der Verband übernimmt unentgeltlich sämtliche Maschinen und Geräte vom Verkehrsverein Oberheinzberg, zur Ausübung der übertragenen Arbeiten. Investitionen in Infrastrukturen, Wege etc. sind oder gehen ins Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde über.

Art. 25

Rechnungswesen Der Vorstand organisiert das Rechnungswesen. Er überträgt dies nach Möglichkeit einer Gemeindekanzlei der Mitgliedsgemeinden.

Art. 26

Kostenverteiler **Kosten für Investitionen in Infrastrukturen**
Die Kosten für Investitionen in neue Projekte oder bestehende Infrastrukturen werden zu 50 % durch die Standortgemeinde bezahlt. Die Restlichen 50 % der Kosten werden gemäss dem Verteilschlüssel übrige Kosten abgerechnet.

Übrige Kosten

Die übrigen Kosten werden nach Abzug der Einnahmen zu je 40% durch die Gemeinden Tschappina und Urmein, sowie zu 20% durch die Gemeinde Flerden aufgeteilt.

Art. 27

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Tourismusverbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Sofern dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht gemäss Art. 26. Dasselbe gilt für die Verteilung des Verbandsvermögens bei einer allfälligen Auflösung des Tourismusverbandes Oberheinzenberg.

IV. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedgemeinden**Art. 28**

Referendum Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Bau- und Umbauprojekte von Anlagen, den Voranschlag und Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, zum Gegenstand haben, sind einer gleichzeitigen gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedgemeinden zu unterbreiten, wenn das Referendum vom Vorstand einer Mitgliedgemeinde oder mindestens 30 stimmberechtigten Einwohnern aller Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit bekannt werden der betreffenden Beschlüsse verlangt wird.

Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 20'000 oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 3'000 nicht übersteigen.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 29

Initiative Auf dem Weg der Initiative kann jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 30 stimmberechtigte Einwohner aller Verbandsgemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen. Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Verbandsversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

V. Rechtsmittel**Art. 30**

Beschwerderecht Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes können innert 30 Tagen durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jeden Betroffenen der Verbandsversammlung angefochten werden.

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsversammlung können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 31

Verwaltungs-klage Für Streitigkeiten zwischen dem Tourismusverband und den einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich, gilt das Klageverfahren gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Art. 33

Revision Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Verbandsversammlung in Gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen.

Die Revision des Organisationsstatuts bedingt zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 34

Austritt Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung eines jährigen Kündigungsrechts auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Tourismusverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Tourismusverband, bleiben bestehen.

Art. 35

Auflösung und Vermögensanspruch Die Auflösung des Tourismusverbandes Bedarf der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von:

- Flerden am 25.08.2008



- Urmein am 25.08.2008



- Tschappina am 25.08.2008

